Satzung der Freunde des Klosters von Mbinga e.V.

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen: *Freunde des Klosters von Mbinga e.V.* und hat seinen Sitz in 78628 Rottweil.

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Für das Jahr der Gründung wird ein Rumpfgeschäftsjahr gebildet, das mit dem Abschluss der Satzung beginnt und zum 31. Dezember 2016 endet.

§ 2 ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Zweck des Vereins ist die Unterstützung von verschiedenen sozialen Projekten im Umfeld des Klosters von Mbinga in Tansania.

2. Der Verein fördert die Allgemeinheit im Hinblick auf

   a) die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesen und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten im Sinne von § 52 Abs. 2 Nr. 3 AO;
   b) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe im Sinne von § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO;
   c) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe im Sinne von § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO und
   d) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens im Sinne von § 52 Abs. 2 Nr. 13 AO.

3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

   a) die finanzielle Unterstützung der Krankenstation, der Armenspeisung, von Schulen für behinderte Kinder und Albino-Kinder, von Kindergarten sowie Haushalts- und Handwerkerschulde in Mbinga,
   b) die finanzielle Unterstützung der Internatsschule für gehörlose Kinder in Ruhuwiko,
   c) die finanzielle Unterstützung sonstiger Einrichtungen im Sinne von Ziffer a) und b) soweit diese um räumlichen Umfeld des Klosters von Mbinga betrieben werden,
   d) über die Verwendung der Vereinszuwendungen vor Ort hat ein Ausschuss von fünf namentlich durch den Vorstand zu benennenden Ordensschwestern des Klosters von Mbinga zu entscheiden. Dieser Ausschuss hat über die Verwendung der Zuwendungen gegenüber dem Verein schriftlich Rechnung zu legen.

4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

7. Der Freunde des Klosters von Mbinga e.V. ist politisch neutral.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ohne Rücksicht auf Beruf, Herkunft und Religion werden.

2. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Kinder und Jugendliche im Alter bis zu 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.

3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

4. Die Mitgliedschaft endet:

   a) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalendervierteljahres zulässig und spätestens 4 Wochen zuvor zu erklären ist;
   b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat;
   c) durch Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die hierüber endgültig entscheidet.

5. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.

§ 4 BEITRÄGE, VEREINSVERMÖGEN

1. Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, mit Ausnahme der Auslagenerstattung unter Ziffer 4.

3. Aus der Mitgliedschaft kann kein Anspruch am Vereinsvermögen hergeleitet werden.

§ 5 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand

§ 6 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres stattfinden.

3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich zu erfolgen.

4. Die Tagesordnung soll enthalten
   a) Bericht des Vorstands;
   b) Entlastung des Vorstands;
   c) Neuwahl des Vorstands;
   e) Wahl von zwei Kassenprüfern;
   f) Anträge;
   g) Verschiedenes

5. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.

6. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind in die Niederschrift aufzunehmen.

7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Enthaltungen zählen nicht mit). Geheime Abstimmungen müssen nur dann durchgeführt werden, falls dies mindestens 5 stimmberechtigte Mitglieder fordern.

8. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden.

9. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den ordentlichen.

§ 7 DER VORSTAND

1. Der Vorstand besteht als geschäftsführender Vorstand aus dem 1. Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden.

2. Der Vorstand leitet den Verein und beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassier. Hiervon sind jeweils zwei Personen gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 2 Jahre.

5. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

6. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine Erstattung angemessener Auslagen erhalten. Die Höhe der Auslagenerstattung hat sich nach den jeweiligen steuerlichen Vorschriften zu richten.

§ 8 AUFLÖSUNGSBESTIMMUNG, SONSTIGES

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Rottweil, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, die dem Vereinszweck entsprechen.

3. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten im Übrigen die Bestimmungen des BGB.

Rottweil, den

Die Gründungsmitglieder